

Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

(Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 443), und der Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes Radegast vom 29.04.2002 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 21.03.2002 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Heranziehung und Fälligkeit
- § 9 Datenschutz
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Radegast betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwassersatzung vom 29.04.2002 öffentliche Anlagen
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit
 - aa) mechanischer Schmutzwasserreinigung
 - bb) biologischer Schmutzwasserreinigung
 - b) zur dezentralen Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.
- Die zu den Buchstaben aa) und bb) gehörenden Entsorgungsbereiche ergeben sich aus den Anlagen I bis II, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Der Zweckverband Radegast erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes und der Unterhaltung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen.

§ 2 Benutzungsgebühren

- Die Gebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden erhoben
- a) als **Benutzungsgebühr A** für die Grundstücke, die an die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind; sie gliedern sich in Grundgebühr und Zusatzgebühr
 - b) als **Benutzungsgebühr B** für die Grundstücke, auf denen Hauskläranlagen oder abflusslose Sammelgrubengruben betrieben werden; sie gliedern sich in
 - aa) Gebühr I Entsorgungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Hauskläranlagen und
 - bb) Gebühr II Entsorgungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Für jede Versorgungseinheit auf dem Grundstück, die über die Anschlussleitung an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr berechnet. Als eine Versorgungseinheit gilt:
- a) jede Wohneinheit
 - b) für alle Bedarfsträger, die nicht unter § 3 Abs. 1 a) fallen, wird der Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt:

Qn in m³/h	EUR/Monat
bis Qn 1,5	8,44
bis Qn 2,5	43,15
bis Qn 6,0	112,20
bis Qn 10,0	181,24
bis Qn 15,0	258,59
bis Qn 40,0	664,55
bis Qn 60,0	992,53
bis Qn 150,0	2.459,72

- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

- (3) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbliebenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbliebenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er hat einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist, beim Zweckverband Radegast erfasst ist und der amtlich abgelesen wird.
- (4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Wasserzusatzgebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist der Verband berechtigt, den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs und der Angaben des Gebührenpflichtigen zu schätzen.
- (5) Von dem Abzug nach Abs. 3 ausgeschlossen sind:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - das für Schwimmbekken verwendete Wasser.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die **Benutzungsgebühr A** beträgt:

	Grundgebühr EUR/Monat	Zusatzgebühr EUR/cbm
für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe aa)	8,44	4,78
für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe bb)	8,44	3,41

- (2) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 6 folgende Zuschläge erhoben:
- Bei einem Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf (CSB) in 30 Tagen von > 700 mg/l und < 1.400 mg/l beträgt der Zuschlag 30% der Mengengebühr nach Abs. 1.
 - Bei einem Verschmutzungsgrad, gemessen am CSB von > 1.400 mg/l und < 2.100 mg/l beträgt der Zuschlag 60% der Mengengebühr nach Abs. 1.
 - Bei einem Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers, gemessen am Gesamtstickstoffgehalt (N – ges.) in 30 Tagen von > 10 mg/l und < 140 mg/l beträgt der Zuschlag 20 % der Mengengebühr nach Abs. 1.
 - Bei einem Verschmutzungsgrad, gemessen am N – ges., von > 140 mg/l und < 210 mg/l beträgt der Zuschlag 40% der Mengengebühr gem. Abs. 1.
 - Bei einem Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers, gemessen am Gesamtphosphorgehalt (P - ges.) in 30 Tagen von > 14 mg/l und < 28 mg/l beträgt der Zuschlag 10% der Mengengebühr nach Abs. 1.
 - Bei einem Verschmutzungsgrad, gemessen am P - ges. von > 28 mg/l und < 42 mg/l beträgt der Zuschlag 20% der Mengengebühr gem. Abs.1.
- (3) Der Verschmutzungsgrad wird vom Zweckverband Radegast durch Proben festgestellt. Die für das Gutachten gezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden die Analysen gem. DEV gezogen.
- (4) Der Zweckverband Radegast ist berechtigt den Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festzusetzen. Der Gebührenpflichtige kann nach Bestandskraft dieser Festsetzung die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades nur durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen verlangen. Das Gutachten muss auf mind. 12 homogenisierten Mischproben aufbauen, die zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen

Wochentagen gezogen werden. Die Kosten dieses Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige.

- (5) Die **Benutzungsgebühren B** betragen:
- a) Die Gebühr I beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Hauskläranlagen EUR 37,71/cbm.
 - b) Die Gebühr II beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben EUR 14,32/cbm.
- (6) Sofern ein Grundstückseigentümer eine Leerfahrt verursacht, sind dem Zweckverband Radegast die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Gebühren der Gruppe A an dem Tag, an dem der betriebsfertige Anschluss des Grundstücks an die Schmutzwasseranlage erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für die Gebühren der Gruppe B mit dem Tag der Inbetriebnahme der Hauskläranlage oder der abflusslosen Grube und endet mit dem Tag, an dem der Zweckverband Radegast die Außerbetriebnahme festgestellt hat.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Besteht ein Erbbaurecht, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist der Eigentümer des Grundstückes nicht zu ermitteln, so ist Gebührensschuldner jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, der die jeweilige Schmutzwasserentsorgungsanlage in Anspruch nimmt.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund Nutzungsberechtigte haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der auf die Anzeige des Eigentumswechsels an den Zweckverband Radegast folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt haftet der bisherige Eigentümer.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Zweckverbandes Radegast das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührensschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Heranziehung zu einer Gebühr erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr wird eine Vorauszahlung erhoben, die nach der Menge des entsorgten Schmutzwassers im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzt wird. Gleichzeitig wird die Gebühr für das Vorjahr festgesetzt.

- (4) Bestand für einen Anschluss im vorangegangenen Jahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die der Vorauszahlung zugrundezulegende Schmutzwassermenge unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird die entsorgte Schmutzwassermenge unverzüglich ermittelt und eine Gebührenfestsetzung vorgenommen.
- (6) Die Vorauszahlung wird monatlich jeweils zum 15. fällig. Die durch den letzten Bescheid festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (7) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 9 Datenschutz

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Zweckverband Radegast zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Zweckverbandes Radegast das Grundstück des Gebührenpflichtigen betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,-- geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holdorf, den 29.04.2002

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von

Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 29.04.2002

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin